

II-118/der Eclagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 06 06

Z. 11 0502/42-Pr.2/80

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

505 IAS
1980 -06- 12
zu 504 II

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen vom 18. April 1980, Nr. 504/J, betreffend Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

1. Der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1979 veranschlagte Betrag von 3.041,6 Mio S als Überweisung vom Reservefonds für Familienbeihilfen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurde im Hinblick auf den geringeren Abgang des Ausgleichsfonds nicht in der vollen Höhe benötigt.
2. Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahr 1979 betrug rd. 1.220 Mio S, in welcher Höhe auch Mittel des Reservefonds zur Abgangdeckung herangezogen wurden.
3. Der im Vergleich zum Voranschlag geringere Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist im wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:
Bei den Familienbeihilfen ergab sich eine Ersparung von rd. 1.000 Mio S, die durch die Verzögerung der Ratifizierung von Staatsverträgen mit Jugoslawien, Spanien und der Türkei bedingt ist. Diese Staatsverträge sehen nämlich Nachzahlungen an Familienbeihilfen für die Jahre 1978 und 1979 für die in den Heimatländern verbliebenen Kinder der Gastarbeiter vor. Diese Nachzahlungen, mit denen bereits im Jahre 1979 gerechnet wurde, werden erst 1980 anfallen.
Bei den Schulfahrbeihilfen und Schülerfreifahrten ergab sich eine Ersparung von rd. 130 Mio S, bei den Untersuchungskosten nach dem Mutter-Kind-Paß ebenso eine solche von rd. 130 Mio S.

Weiters wurden 300 Mio S, die als Aufwand für Beihilfen für ersatzlos weggefallene Kinderabsetzbeträge vorgesehen waren, nicht benötigt. Der Grund

- 2 -

hierfür war, daß die Anträge vielfach nicht rechtzeitig gestellt wurden. Es wurde daher die ursprünglich am 30. Juni 1979 abgelaufene Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1980 verlängert (siehe Abschnitt III Art. II des BG vom 18. Dezember 1979, BGBl.Nr. 550).

Bei den Einnahmen ergab sich eine Mehrbetrag von rd. 300 Mio S, der auf die günstige Entwicklung der Lohnsumme, von der der Dienstgeberbeitrag zu bemessen ist, zurückzuführen ist.

4. Für das Jahr 1979 wurden dem Konto des Reservefonds für Familienbeihilfen Zinsen in Höhe von 472,7 Mio S gutgeschrieben.
5. Das Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen zum 1. Jänner 1980 betrug:

I. Aktive

Guthaben bei ÖPSK	9.405 Mio S
Forderung gegen den Bund aus der Zeit vor 1971	3.407 Mio S

II. Passiva

Verbindlichkeiten gegen den Ausgleichsfonds (Restzahlung zur Abgangdeckung 1979)	89,8 Mio S.
--	-------------

Der zur Abgangdeckung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen erforderliche Restbetrag von 89,8 Mio S wurde im Jänner 1980 aus dem Guthaben bei der ÖPSK dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen überwiesen.

6. Der Zinssatz für das Guthaben bei der Österreichischen Postsparkasse betrug bis 31. März 1980 5 v.H. und beträgt ab 1. April 1980 6 v.H.
7. Im ersten Quartal 1980 ergab sich folgende Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:

	Erfolg in Mio S	1/4 des Jahresvoranschlags in Mio S
Ausgaben	6.858	7.294
Einnahmen	6.790	6.990
Abgang	68	304

- 3 -

- 3 -

Beim Vergleich des Erfolges mit dem Voranschlag ist zu berücksichtigen, daß bei einigen Ausgabenposten im ersten Vierteljahr noch keine Zahlungen angefallen sind, sodaß aus dem Quartalsergebnis noch nicht auf das Jahresergebnis geschlossen werden kann. So sind insbesondere bei folgenden Ausgabenposten im ersten Quartal noch keine Zahlungen geleistet worden:

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld (Voranschlag:	417 Mio S)
Untersuchungskosten Mutter-Kind-Paß (" : 200 ")	
Teilersatz des Wochengeldes (" : 420 ")	

8. In bezug auf die weiteren Vorhaben der Bundesregierung zur Verbesserung der familienpolitischen Leistungen darf ich auf die dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage in 312 der Beilagen verweisen (Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird). Darnach sind für das Jahr 1981 Leistungsverbesserungen im Gesamtausmaß von 1.930 Mio S vorgesehen.

Im übrigen muß ich auf § 40 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 verweisen, wonach die Mittel des Reservefonds betragsmäßig einem Drittel des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im letztabgelaufenen Jahr entsprechen sollen. Die genannte Regierungsvorlage wurde unter Bedacht-
nahme auf diese Bestimmung erstellt.

